



Dezember 2017

## Merkblatt Nationale Visa

### **Voraussetzung für die Erteilung von Visa für längerfristige Aufenthalte bzw. für Aufenthalte, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigen.**

Für Aufenthalte über drei Monate oder Aufenthalte, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit führen, sind Ausländer grundsätzlich visumpflichtig. Hiervon ausgenommen sind Unionsbürger, EWR-Staatsangehörige sowie Staatsangehörige der Schweiz.

Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands, der Republik Korea und der Vereinigten Staaten von Amerika können darüber hinaus einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen. Für alle anderen Staatsangehörigen gilt: Das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt muss grundsätzlich *vor* der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt werden. Es bedarf der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Zuständig ist die Ausländerbehörde des Ortes, an dem der Ausländer seinen Wohnsitz nehmen wird.

Diese Zustimmungsverfahren dauern in der Regel bis zu drei Monaten, gelegentlich auch länger, da auch die Ausländerbehörde oft noch weitere Behörden (z.B. die Bundesagentur für Arbeit) beteiligt. Die Auslandsvertretung darf das beantragte Visum erst dann erteilen, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde/Bundesagentur für Arbeit vorliegt.

Für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz für Ausländer, die sich bereits in Deutschland aufhalten, sind die Ausländerbehörden zuständig. Ausländerbehörden sind keine nachgeordneten Stellen des Auswärtigen Amts. Auf ihre Entscheidungen haben das Auswärtige Amt bzw. die Auslandsvertretungen keinen Einfluss.

Ein Aufenthaltstitel kann von der Botschaft auch nicht übertragen werden. Falls Sie z.B. Ihren kambodschanischen Reisepass in Kambodscha erneuern lassen, empfiehlt die Botschaft eine Einreise unter Vorlage beider Reisepässe. Die Aufenthaltserlaubnis wird durch Entwertung des Reisepasses nicht ungültig. Die zuständige Ausländerbehörde kann dann die Übertragung vornehmen.

Anträge müssen persönlich eingereicht werden. Minderjährige müssen ihre Geburtsurkunde vorlegen; Antragsteller, die jünger als 16 Jahre alt sind, benötigen einen Sorgerechtsnachweis und die schriftliche Zustimmung ihrer Eltern/Sorgeberechtigten.

Adresse:

76-78 Rue Yougoslavie (Street 214)  
Phnom Penh  
Kambodscha

Post:

P.o. Box 60+855 (0)23-216-193  
Phnom Penh  
Kambodscha

Telefon:

Telefax:  
+855 (0)23 217 016

Email:

[info@phnom-penh.diplo.de](mailto:info@phnom-penh.diplo.de)

Internet:

[www.phnom-penh.diplo.de](http://www.phnom-penh.diplo.de)

Bei Antragstellung sind **grundsätzlich**

- Ⓞ zwei vollständig ausgefüllte Antragsformulare mit drei aktuellen Passfotos (weißer Hintergrund),
- Ⓞ Ihr Reisepass
- Ⓞ Nachweis der Finanzierung Ihres Aufenthaltes in Deutschland
- Ⓞ zwei vollständige Sätze Kopien der Unterlagen vorzulegen.
- Ⓞ alle Dokumente auf Khmer müssen mit deutscher Übersetzung versehen sein.

### **Gebühren:**

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 75,- Euro für Antragsteller ab 18 Jahren.

Visa für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder Deutscher, Eltern minderjähriger Deutscher, sowie Familienangehörige von EU-/EWR-Staatsangehörigen sind gebührenfrei. Auch Visa für Studenten, die Stipendien aus öffentlichen deutschen Mitteln erhalten, werden gebührenfrei erteilt.

### **Studentenvisa**

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

1. Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule bzw. eines Studienkollegs
2. Nachweis der bisherigen Ausbildung(-sabschlüsse), ggf. Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle
3. Nachweis der Finanzierung (659,- Euro monatlich) durch
  - Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern (Bankbestätigung, Arbeitsbescheinigung etc.) oder
  - Vorlage einer Verpflichtungserklärung (§§ 66-68 AufenthG) oder
  - Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf einem Sperrkonto in Deutschland (z.B. zu beantragen über die Deutsche Bank) oder
  - Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder
  - Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln oder aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes
4. ggf. Anmeldung zu einem zum Studienkolleg inkl. evtl. vorbereitendem Sprachkurs, sofern die Hochschulzugangsberechtigung noch nicht erworben wurde
- 5 Motivationsschreiben

### **Sprachkursvisa**

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer auch eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht zur Studienvorbereitung dienen, erteilt werden. Einen gesetzlichen Anspruch darauf hat der Ausländer allerdings nicht, vielmehr ist die Erteilung eine Ermessensentscheidung.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

Adresse:

76-78 Rue Yougoslavie (Street 214)  
Phnom Penh  
Kambodscha

Post:

P.o. Box 60+855 (0)23-216-193  
Phnom Penh  
Kambodscha

Telefon:

Telefax:  
+855 (0)23 217 016

Email:

info@phnom-penh.diplo.de

Internet:

www.phnom-penh.diplo.de

1. Anmeldung an einer Sprachschule (mind. 20 Unterrichtsstunden pro Woche)
2. Nachweis der bisherigen Ausbildung (-sabschlüsse)
3. Nachweis des bisherigen Werdegangs (Arbeitszeugnisse etc.)
4. Motivationsschreiben des Antragstellers
5. Nachweis der Finanzierung (derzeit 729,- Euro monatlich) durch
  - Vorlage einer Verpflichtungserklärung (§§ 66-68 AufenthG) oder
  - Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern (Bankbestätigung, Arbeitsbescheinigung etc.) oder
  - Selbstfinanzierung
6. Nachweise über das bisherige Niveau der eigenen Deutschkenntnisse (z.B. Teilnahmebescheinigung eines in Kambodscha ansässigen Sprachinstituts, bisher erworbene Sprachzertifikate)

Eine Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs, der nicht unmittelbar der Studienvorbereitung dient, ist maximal 12 Monate gültig. Ein Wechsel des Aufenthaltszweckes, z.B. Aufenthalt zu Studienzwecken, ist nicht möglich, d.h. nach Beendigung des Sprachkurses muss zwingend eine Ausreise erfolgen.

### **Familienzusammenführung**

In Kambodscha wurde die Legalisation von Personenstandsurkunden eingestellt. Die im Rahmen von Anträgen auf Familienzusammenführung vorgelegten Personenstandsurkunden müssen eventuell von der Botschaft überprüft werden. Die Originalurkunden werden nach erfolgter Überprüfung zurück gegeben. Die Kosten der Urkundenüberprüfung betragen pro Urkunde rund 100,- Euro und sind vom Antragsteller vorab bei der Botschaft in bar in USD einzuzahlen.

#### **Für die Überprüfung werden benötigt:**

1. kambodschanische Originalurkunden und jeweils 2 Kopien für die Botschaft
2. Beglaubigte Übersetzungen der Urkunden ins Deutsche plus je 2 Kopien für die Botschaft
3. 5 hiesige Referenzpersonen mit Anschrift und Kontaktdaten
4. ggfs. Kopien der den Urkunden zugrundeliegenden Gerichtsurteile, Schulzeugnisse, Geburtsnachweise von Krankenhäusern, Ledigkeitsbescheinigung, Angaben zu evtl. Vorehen

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

#### **1. Familienzusammenführung zur Ehefrau /Ehemann:**

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Familienbuch, Kopie des deutschen Reisepasses/ der deutschen Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten, Nachweise über Besuche des Ehegatten in Kambodscha, ggfs. finanzieller Nachweis

#### **2. Familienzusammenführung zum Freizügigkeitsberechtigten (EU-/EWRStaatsangehörige):**

Heiratsurkunde, Arbeits- und Meldebescheinigung des Ehegatten, Freizügigkeitsbescheinigung des Ehegatten

#### **3. Familiennachzug von Kindern:**

Geburtsurkunde der Kinder, Nachweis des Sorgerechts, Nachweis der deutschen Aufenthaltserlaubnis der Eltern, finanzieller Nachweis.

#### **4. Bei beabsichtigter Eheschließung in Deutschland:**

Bescheinigung des deutschen Standesamts über bevorstehende Eheschließung; Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, Kopie des deutschen Reisepasses/ der deutschen Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten, Nachweise über Besuche des Partners/der Partnerin in

Adresse:

76-78 Rue Yougoslavie (Street 214)  
Phnom Penh  
Kambodscha

Post:

P.o. Box 60+855 (0)23-216-193  
Phnom Penh  
Kambodscha

Telefon:

Telefax:  
+855 (0)23 217 016

Email:

info@phnom-penh.diplo.de

Internet:

www.phnom-penh.diplo.de

Kambodscha

**5. Bei beabsichtigter Aufnahme einer gleichgeschlechtlichen, eingetragenen Lebenspartnerschaft:**

Geburtsurkunde, Ledigkeitsbescheinigung, Meldebescheinigung, eventuell Vorlage eines notariell beurkundeten Partnerschaftsvertrages, Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bzw. analog Ziffer 4.

**6. Familienzusammenführung zum minderjährigen deutschen Kind:**

Geburtsurkunde und Familienbuch, Geburtsurkunde des Kindes, Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes (deutscher Reisepass, ggf. Vaterschaftsanerkennung oder Heiratsurkunde), Nachweis des Sorgerechts

**Arbeitsaufnahme**

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- ⑩ Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber in Deutschland (mit Verdienstangabe)
- ⑩ Gewerbezulassung, Eintragung ins Handelsregister oder sonstiger Nachweis örtlichen deutschen Behörden über die rechtliche Existenz des zukünftigen Arbeitgebers
- ⑩ Qualifikationsnachweise (Ausbildungszeugnisse mit detaillierter Angabe der Lehrinhalte der Ausbildung, Zeugnisse über die bisherige Berufstätigkeit mit Auflistung der praktisch ausgeführten Tätigkeiten inklusive technischer Qualifikation)
- ⑩ Tabellarischer Lebenslauf, beginnend mit der Schulausbildung (Nachweis der erreichten Klassenstufe). Auch Zeiten, in denen der Antragsteller weder studiert noch gearbeitet hat, müssen aufgeführt und zusätzlich begründet werden
- ⑩ Nachweis sprachlicher Qualifikation

**Forscher /Gastwissenschaftler**

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- ⑩ Einladung/Aufnahmevereinbarung mit der deutschen Universität/Forschungseinrichtung ggfs. mit Details zum durchzuführenden Forschungsvorhaben
- ⑩ Schreiben des kambodschanischen Arbeitgebers und/oder Nachweis über akademische Qualifikationen
- ⑩ Nachweis der Finanzierung, z.B. durch Stipendienzusage, Kostenübernahmeverpflichtung der Forschungseinrichtung

**Haftungsausschluss**

Diese Angaben basieren auf der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen. Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände sind unverbindlich und ohne Gewähr. Bei Mandatserteilung hat der Mandant für alle Kosten und Gebühren selbst aufzukommen.

Adresse:

76-78 Rue Yougoslavie (Street 214)  
Phnom Penh  
Kambodscha

Post:

P.o. Box 60+855 (0)23-216-193  
Phnom Penh  
Kambodscha

Telefon:

Telefax:  
+855 (0)23 217 016

Email:

info@phnom-penh.diplo.de

Internet:

www.phnom-penh.diplo.de